

Satzung

des Fördervereins

Pferdehof am Schlossberg e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Pferdehof am Schlossberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kernen-Stetten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des Sports. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO an den Verein Diakonie Stetten e.V. , zur ideellen und finanziellen Förderung des therapeutischen Reitens im Pferdehof am Schlossberg, sowie durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die an dem therapeutischen Reitangebot des Pferdehofes teilnehmen wollen. Das therapeutische Reiten dient der sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.
3. Die Satzungszwecke werden ferner vor allem verwirklicht durch Sammeln von Spenden und sonstigen Zuwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen für das gesamte Reitangebot des Pferdehofes sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art mit Bezug zu diesem Reitangebot. Sofern der Verein die Förderung des Reitsports unmittelbar selbst verwirklicht, kann dies insbesondere durch Trainingsmaßnahmen, Reitunterricht, Turniere oder andere sportliche Veranstaltungen erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausga-

ben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Stetten e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es gibt Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglieder setzen sich aktiv für die Vereinsziele ein. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Vereinszwecke verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Sie haben dieselben Rechte wie Vollmitglieder, entrichten aber keine Beiträge.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Beitragsordnung geregelt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Die Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und berichtet dieser über das vergangene Geschäftsjahr.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Vollmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - o Wahl des Vorstandes;
 - o Wahl der Kassenprüfer;
 - o Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - o Entlastung des Vorstandes;
 - o Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - o Feststellung der Mitgliedsbeiträge;
 - o Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - o Satzungsänderungen
 - o Auflösung des Vereins
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§10 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Kernen-Stetten, den 22. November 2021

(Hinweis: Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart erfolgte durch Verfügung vom 9. Dezember 2021, Geschäfts-Nr. VR 725346)